

- b) Sämtliche Geschosse für die obigen Waffen sowie deren Vortreib- oder Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.
- c) Sämtliche militärischen Vernichtungsmittel, z. B. Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Wasserbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb.
- d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen, z. B. Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.

Gruppe II

- a) Sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte Fahrzeuge, z. B. Panzer, Panzerwagen, Anhänger zum Panzertransport, gepanzertes rollendes Eisenbahnmaterial usw.
- b) Panzerungen jeder Art für militärische Zwecke.
- c) Eigens für militärische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III

- a) (I) Entfernungsmessergeräte jeder Art für militärische Zwecke;
- (II) Ziel-, Lenkungs- und Berechnungsgeräte für Feuerregelung;
- (III) Suchgeräte jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeräte);
- (IV) Geräte zur Unterstützung der Feuerbeobachtung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenständen.
- b) Sämtliche Signal- und Fernverbindungsgeräte und Einrichtungen, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind; sämtliche Funkstörgeräte.
- c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser über 45 cm.
- d) Optische Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.
- e) Vermessungs- oder kartographische Ausrüstungen und Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind. Militärische Karten und Gerät zu deren Gebrauch.
- f) Pionier-Werkzeuge, -Maschinen und -Geräte für militärische Zwecke, z. B. Spezialbrückenbaumaterial.
- g) Militärische Ausrüstungen und Uniformen für Einzelpersonen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen.
- h) Geheimschriftmaschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungszwecke.
- i) Sämtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.

Alle die Materialien der Gruppe III, die normalerweise in Friedenszeiten verwandt werden können und nicht eigens für militärische Zwecke konstruiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des Artikels I, Absatz 1 dieses Gesetzes; dies gilt nicht für elektronische Vorrichtungen, z. B. Funkmeß-, Radar-, Funkpeil- und ähnliche Geräte.

Gruppe IV

- a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen. Sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandhaltung von Kriegsschiffen bestimmt sind. Sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die für einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer j

Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch für militärische Zwecke vorsieht.

- b) Besondere Maschinenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.
- c) Tauchfahrzeuge aller Art; Tauchvorrichtungen jeder Art, die für militärische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausrüstungen, die zu diesen Fahrzeugen und Vorrichtungen gehören.
- d) Sämtliche Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke.
- e) Material, Ausrüstungen und Anlagen zur militärischen Verteidigung von Küsten, Häfen usw.

Gruppe V

- a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitflugzeugen und Flugzeugmodellen; nebst sämtlichen Hilfsgeräten, einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.
- b) Bodeneinrichtungen zur Instandhaltung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebes von Luftfahrzeugen, z. B. Katapulte, Winden und Navigationssignale (Richtbaken); Material für die schnelle Errichtung von Flugplätzen, z. B. Landungsmatten; Spezialgerät, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird. Die Vorschriften des Artikels I, Absatz 1 dieses Gesetzes gelten jedoch nicht für solche Geräte und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für im Verzeichnis B angeführte militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VI

Sämtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Pläne, Modelle und Nachbildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung von Kriegsmaterial oder auf Versuche oder Forschungen in Verbindung mit Kriegsmaterial bezieht^o-i.

Gruppe VI!

Maschinen sowie sonstige Herstellungsgeräte und Werkzeuge, die bei der Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des in diesem Verzeichnis angeführten Kriegsmaterials verwendet werden und die nicht auf den Friedensgebrauch umgestellt werden können.

Gruppe VIII

- a) Die folgenden chemischen Kriegsstoffe: Hochexplosive Sprengstoffe, mit Ausnahme der im Verzeichnis B, Gruppe VIII a) angeführten. (Anmerkung: Unter „hochexplosiven Sprengstoffen“ sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. verwendet werden.) Zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozellulosetreibpulver, welche Nitroglycerin, Diäthylenglycol-dinitrat oder analoge Stoffe enthalten). Einbasige Treibpulver für Waffen jeder Art, mit Ausnahme von Sportwaffen.